N. 1223.

CURRENDA VI.

A. D. 1859.

N. 1194.

Supplicatio pro pace commendatur.

Quanta commoda *pax* tribuat, item quanta mala *bellum* inferat, perbene notum est. Neminem quoq. latet, quod a longiori tempore ad *conservandam pacem* bellum continuo pararetur necesse erat; ac impræsentiarum *turbulenti pacem* extra limites Imperii Austriaci *fugare* moliuntur. *Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui credentes in Se nullis sinit concuti terroribus et Xtnorum fines ab omni hoste facit esse securos...* modo tumultuantibus confinibus... a subditis Suae Sacratissimae et Apostolicae Majestatis suppliciter *invocandus* venit, ut imminentia ne fors Regno pericula avertere, ac tranquilitatem illam pristinam utriq. Reipublicae tantopere necessariam, non vero pacem armatam concedere dignetur.

Hunc in finem commendamus Ven. Clero, quatenus illis diebus, quibus licet, Collectam in Missa e Missa *pro pace* sumat, ac insuper diebus Dom. et fest. post Summam, quando juxta Ordinem devotionis post Summam exponitur Sanctissimum in pixide pro danda sub hymno: *Chwalmy ten* benedictione., ante hymnum ipsum cum populo *alternatim* recitet 3 *Pater* et 3 *Ave*.. dein Orationem *pro pace* e Litaniis de OO. SS. *Boże! od którego święte żądze...* ut *in defensione* Altissimi *confidentes nulla hostilitatis arma timeamus*, imo intrepidi thronum Apostolici Imperantis defendamus verbis, precibus, subsidiis, armis...

Nr. 1171.

Dodatki do podatku dziesięcinnego na potrzeby kraju i uwolnienia od ciężarów gruntowych z II. kwartałem 1858 znaszają się mocą następującego W. Rozporządzenia.

Laut Eröffnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau vom 1. Februar 1859 Z. 889 hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium in Betreff der hohen Ortes zur Verhandlung gekommenen Frage wegen Einhebung der Landeserfordernisse- und Grund-Entlastungs-Zuschläge von der geistlichen Zehentsteuer mit dem hohen Dekrete vom 8. Jänner 1859 Z. 281 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern zu bestimmen befunden, daß von der Einhebung dieser Zuschläge zur gedachten Zehentsteuer sowohl pro præterito, als auch pro futuro Umgang zu nehmen sei, und die Einforderung derselben in denjenigen Theilen des hiesigen Verwaltungs-Gebiethes, in welchen diese Zuschläge bisher eingehoben wurden, mit dem II. Quartale 1858 aufzuhören habe, für die eingezahlten Beträge aber eine Rückvergütung nicht zu leisten sei.

Wovon der Ehrwürdige Klerus in Folge h. Regier. Erlaßes v. 3. April 1859 Z. 5031 in Kenntniß gesetzt wird. Z ses. 14. Kw. 1859.

N. 1212.

Dilucidatio procedurae matrim. Judicii in causis separationis a thoro et mensa, aut invaliditatis, appellationis etc.

Eminentiss. Jos. Othmar de Rauscher Archieppus Vien. et Cardinalis... Nos cohonestavit *Dilucidatione* de 26. Maji 1858 intuitu tractandi negotia matrimonialia quoad *separationem a thoro et mensa*, quoad *appellationem &c. &c.* quam P. T. Nostro Judicio matrimoniali ceu normam cedere, nec non Ven. Clero pro notitia et nefors quandoq. pro muneris functione resp. inferius impressam communicare censuimus.

In ea discutiuntur casus varii, utpote 1. quando petitum pro separatione acceptandum indagandumq. etiam sine *praevio reconciliationis tentamine* et quando rejiciendum... 2. Quando separatio in fundamento expressionum petiti erronearum *perpetua*, aut *temporalis* decidenda. 3. Quando recursus intra indagationem concedendus. 4. Quomodo procedendum in separatione sine Judicii matrimonialis interventu subsecuta. 5. Quid e parte Judicii matrimonialis agendum est, quando vel in causa matrimonii nullitatis vel separationis adhuc durante puncta *nova* in medium proferuntur... 6. Quomodo tractandus separatus, qui per subsecutam copulam cadit jure ad continuandam separationem &c. 7. Quæ sequela recursus contra sententiam de validitate aut nullitate sponsalium. 8. A quo die terminus pro instituenda appellatione computandus &c.

Tenor prælaudatae Dilucidationis est sequens:

Erlaß an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien.

Mit Hinsicht auf einige Mir zugekommene Anfragen halte ich es für zweckmässig, über das Verfahren in Ehesachen die nachstehenden erläuternden Bestimmungen zu erlassen.

So lange der Kläger nicht alles ihm Obliegende geleistet hat, um die vorgeschriebenen Versuche der Aussöhnung möglich zu machen, ist die Verhandlung über die Scheidungsklage nicht zu beginnen. Trägt er aber an dem Hindernisse, welches der Vornahme dieser Versuche im Wege steht, keine Schuld, so muß auch ohne dieselben zur Untersuchung geschritten werden. Ein Gatte, welcher von dem anderen Theile böslich verlassen wurde, ist nicht verpflichtet, zum Behufe jener Versuche eine Reise zu unternehmen. Was Derjenige, durch dessen Schuld die thatsächliche Trennung eintrat, zu leisten habe, ist nach billiger Erwägung der Umstände zu entscheiden. In der Regel muß er Schwierigkeiten, welche eine Folge seiner Pflichtübertretung sind, sich gefallen lassen. Wenn aber die Sachen nun einmal so stehen, daß er die erforderliche Zusammenkunft nur mit verhältnißmässig großen Opfern und ohne Aussicht auf Erfolg möglich machen könnte, so erscheint ein ausnahmsweiser Vorgang als gerechtfertigt. Setzen wir den Fall, zwei Eheleute scheiden sich durch ein eigenmächtiges Einverständniß. Die Gattin tritt als Gesellschafterin in ein wohlhabendes Haus und reist in das südliche Frankreich. Hier aber verwickelt sie sich in ein unreines Verhältniß, welches zur Offenkundigkeit gelangt. Der Gatte erhält hievon sichere Nachricht und richtet an sie mehrere Briefe, welche unbeantwortet bleiben. Nun klagt er zu Wien, wo sein Lebensberuf ihn festhält, auf Scheidung. Da er in die thatsächliche Trennung eingewilligt hat, so ist er an der Entfernung seiner Gattin nicht schuldlos; doch sein Einkommen ist nicht so beschaffen, daß er die weite Reise leicht bestreiten könne, und ein Erfolg wäre von derselben nicht zu erwarten. Bei dem

Zusammentreffen solcher Umstände könnte die Verhandlung allerdings ohne vorausgeschickten Versuch der Aussöhnung begonnen werden.

Bringt der Kläger gar nichts vor, was, in so weit es bewiesen würde, eine rechtmässige Scheidungsursache darböte, so tritt der im §. 216 vorgesehene Fall ein, daß die angeführten Gründe offenbar unzulänglich sind, und er ist ohne weitere Verhandlung abzuweisen.

Dadurch, daß Jemand mehr verlangt, als ihm gebührt, wird er des Anspruches auf Das, was ihm gebührt, nur dann verlustig, wenn das Gesetz diesen Nachtheil ausdrücklich über ihn verhängt. Ein Gläubiger, welcher mit Berufung auf eine Urkunde, deren Falschheit ihm bekannt war, eine höhere als die ihm gebührende Summe forderte, verlor nach dem römischen Rechte die Befugniß, den ihm wirklich gebührenden Betrag einzuklagen. Dabei lag aber offenbar die Absicht zu Grunde, ihn wegen des verübten Betruges zu bestrafen. Was das ältere römische Gesetz über die Folgen einer zu hoch gestellten Forderung bestimmte, hing mit der Eigenthümlichkeit des Formularprocesses zusammen und hat nur noch für die Rechtsgeschichte Bedeutung. Wenn also ein Gatte wider den anderen unter Behauptung des Ehebruches auf lebenslängliche Scheidung klagt und zwar nicht für den Ehebruch, aber doch für Dinge, welche ihn zur Forderung der zeitweisen Scheidung berechtigen, einen vollständigen Beweis herstellt, so ist derselbe nicht schlechthin zurückzuweisen, sondern es ist ihm die zeitweilige Scheidung zu bewilligen. Findet er sich dadurch nicht zufrieden gestellt, so mag er Berufung einlegen. Stellt er seine Bitte auf Bewilligung der Scheidung, ohne eine Näherbestimmung beizufügen, so ist vorauszusetzen, daß er jene Scheidung beabsichtige, welche im Falle des Ehebruches ihm zu fordern gestattet ist. Lautet aber das Gesuch auf eine zeitweilige Scheidung, oder wird es im Laufe der Verhandlung darauf beschränkt, so ist eine solche anch dann zu bewilligen, wenn der Ehebruch vollständig bewiesen wird: dann der Kläger hat auf sein Recht theilweise verzichtet. Geht die Klage auf lebenslängliche Scheidung, ohne daß ein Ehebruch auch nur behauptet wird, so ist dieß der Unwissenheit des Klägers zuzuschreiben und die Sache zu verhandeln, als wäre auf Scheidung überhaupt geklagt worden.

Gegen eine Entscheidung, welche das Ehegericht im Laufe der Verhandlung erläßt, kann nur dann Berufung eingelegt werden, wenn aus derselben ein Nachtheil hervorgehen könnte, in welchem kein über die Scheidung gefälltes Urtheil Abhilfe zu bringen vermöchte. Daher kann der Ehetheil, welcher die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes deswegen ansucht, weil er nach seiner Behauptung die ehliche Gemeinschaft nicht fortsetzen kann, ohne sein Seelenheil oder sein Leben und seine Gesundheit einer großen und dringenden Gefahr auszusetzen, gegen den abschlägigen Bescheid Berufung einlegen: denn im Falle, daß die Behauptung gegründet wäre, könnten aus der Nothwendigkeit, die ehliche Gemeinschaft bis zu Erledigung der Scheidungsklage fortzusetzen, ihm Nachtheile erwachsen, welche durch ein ihm günstiges Endurtheil nicht zu heben wären.

Die unberechtigte Aufhebung der ehlichen Gemeinschaft, welche

wenigstens in größeren Städten nur zu oft vorkömmt, ist ein verderblicher Mißbrauch, dem nach Möglichkeit gesteuert werden muß. Nicht jede Aufhebung der ehlichen Gemeinschaft, welche ohne ausdrückliche Genehmigung des Ehegerichtes geschieht, ist eine unberechtigte: denn es gibt Fälle, in welchen die Erlaubniß vorausgesetzt werden darf. Wenn das Seelenheil oder das Leben und die Gesundheit des Gatten durch die Schuld des anderen einer großen und dringenden Gefahr ausgesetzt wird, oder wenn der andere sich eines offenkundigen Ehebruches schuldig macht, während ihm selbst nichts, wodurch er sein Klagerecht verlöre, zur Last fällt, so ist derselbe nicht verbunden, auf den richterlichen Spruch zu harren, sondern er darf die ehliche Gemeinschaft ohne Verzug aufheben; nur liegt ihm die Pflicht ob, dieß sogleich bei dem Ehegerichte anzuzeigen und die Scheidungsklage anhängig zu machen. Wenn also ein Ehetheil die Lebensgemeinschaft mit dem anderen aufhebt, bevor er die Klage auf Scheidung gestellt hat, oder doch bevor ein Spruch des Ehegerichtes ihn hiezu ermächtigte, so hat derselbe entweder die Offenkundigkeit des Ehebruches darzuthun, wobei jedoch dem anderen Gatten die Einwendung übrigbleibt, daß der Klage Führende sein Klagerecht verloren habe, oder er hat nachzuweisen, daß sein Seelenheil, sein Leben, seine Gesundheit durch die Schuld des Ehegenossen mit einer großen und dringenden Gefahr bedroht war. Im letzteren Falle ist kein rechtskräftiger Beweis zu fordern, sondern es genügt, wenn das Vorhandensein von Verhältnissen, aus welchen unter Voraussetzung ihrer Wirklichkeit eine große und dringende Gefahr unstreitig hervorginge, sich als sehr wahrscheinlich herausstellt. Allein je häufiger es vorkömmt, daß man es mit der Pflicht der ehlichen Lebensgemeinschaft sehr leicht nimmt, desto mehr thut es noth, dieselbe durch Wort und That in Erinnerung zu bringen, und um so weniger darf das Ehegericht sich der Gefahr aussetzen, einer unberechtigt vorgenommenen Absonderung seine Billigung zu ertheilen. Wenn also nichts vorliegt, wodurch das Obwalten von Verhältnissen, die eine große und dringende Gefahr zu begründen vermöchten, sehr wahrscheinlich gemacht wird, oder wenn die Behauptungen des angeblich Bedrohten sich auf Umstände beschränken, welche selbst unter Voraussetzung ihrer vollen Richtigkeit eine große und dringende Gefahr nicht zu begründen vermöchten, so ist demselben aufzutragen, zu dem verlassenen Gatten zurückzukehren, und wenn er keine Folge leistet, so wird dieß bei Fällung des Urtheiles als eine Verletzung der Gattenpflicht in Anschlag zu bringen sein. Je länger der Theil, welcher die Lebensgemeinschaft thatsächlich aufhob, es unterlassen hat, hierüber bei dem Ehegerichte die gebührende Anzeige zu machen, desto mehr streitet die Vermuthung wider ihn, desto strenger muß also Dasjenige geprüft werden, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringt.

Dem anderen Theile steht es zwar zu, wider die Gutheißung oder Bewilligung des abgesonderten Wohnortes Berufung einzulegen; der Gatte, für welchen die erste Instanz gesprochen hat, ist aber nicht verpflichtet, die ehliche Gemeinschaft wieder anzuknüpfen, bevor es ihm durch zwei gleichlautende Entscheidungen auferlegt wurde.

Wenn Jemand, welcher die ehliche Gemeinschaft in unberechtigter Weise aufgehoben hat, auf Scheidung klagt, so ist er zu ermahnen, vorerst das begangene Unrecht gutzumachen und die ehliche Gemeinschaft wider herzustellen. Läßt sich dieß nicht er-

reichen, so ist die Scheidungsklage deshalb nicht abzuweisen: denn es ist ein kleineres Uebel, daß die unberechtigte Absonderung während der gerichtlichen Verhandlung fortdauere, als daß alle Aussicht, die Sache in das Geleise des Kirchengesetzes zu bringen, in's Ungewisse verschoben werde. Doch streitet die Vermuthung wider den Kläger, welcher durch die That beweist, daß die Gattenpflicht ihm wenig am Herzen liege. Wenn es sich herausstellt, daß derselbe zwar zur Zeit, da er die ehliche Gemeinschaft aufhob, keinen Grund die Scheidung nachzusuchen gehabt habe, daß aber ein solcher Grund später eingetreten sei, so ist zu erwägen, ob er nicht an dem Eintreten dieses Grundes durch die unberechtigte Aufhebung der ehlichen Gemeinschaft Schuld trage: was namentlich im Falle des Ehebruches stattfinden kann. Übrigens versteht es sich von selbst, daß ein solcher Kläger durch seine Weigerung, die ehliche Gemeinschaft wieder anzuknüpfen, nicht der Verbindlichkeit enthoben werde, alles ihm Obliegende zu leisten, um dem Pfarrer die vorzunehmenden Versuche der Aussöhnung möglich zu machen.

Wenn ein Eheverlöbniß für ungiltig erklärt wird, so hat der Kläger zwar das Recht, Berufung einzulegen; dieselbe übt jedoch keine aufschiebende Wirkung, sondern es ist nach §. 110 die Eingehung der Ehe ohne weiteren Aufschub zu gestatten. Da nämlich sogar wenn das Verlöbniß als zu Recht bestehend erkannt wird und der schuldige Theil jede billige Entschädigung verweigert, die Eingehung der Ehe vom Standpunkte des kleineren Uebels zu gestatten ist, so kann dieselbe um so weniger versagt werden, wenn die erste Instanz wider das Eheverlöbniß gesprochen hat. Dennoch ist die Berufung nicht ohne mögliche Rechtswirkung: denn wenn die zweite Instanz und, in so fern der Beklagte sich mit dem Urtheile derselben nicht zufrieden stellt, die zweite und dritte Instanz für die Giltigkeit des Verlöbnisses entscheiden, so ist dem Kläger die Grundlage gesichert, auf welcher er den Schadenersatz einklagen kann, welcher nach §. 2 des bürgerlichen Ehegesetzes ihm etwa gebührt.

Bei der Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe muß vor der höheren Instanz Alles, was für oder gegen die Ehe spricht, angehört und erwogen werden, wenn davon auch bis dahin nicht die geringste Meldung geschah. Nur wenn vor der zweiten oder dritten Instanz die Ehe wegen eines Hindernisses angestritten würde, welches man in der ersten nicht geltend machte, (z. B. wegen des körperlichen Unvermögens, während bisher über Furcht und Gewalt verhandelt wurde) könnte auf dieß Hinderniß vor der Hand nicht eingegangen werden, sondern es müßte, wenn die obschwebende Untersuchung mit dem Spruche der Giltigkeit schlösse, die Behauptung des körperlichen Unvermögens vor die erste Instanz gewiesen werden. Doch bei der Scheidung von Tisch und Bett entfallen die Rücksichten, welche der Verhandlung über die Ungiltigkeit ein durchaus eigenthümliches Gepräge geben, und die Grundsätze, welche im Allgemeinen für die Entscheidung über streitige Rechte gelten, gewinnen wieder ihre Anwendbarkeit. In Scheidungssachen darf also bei der zweiten Instanz nur über jene Anklagen oder Einwendungen verhandelt werden, welche der Sachfällige vor der ersten aufgestellt und über welche diese daher bereits entschieden hat. Hiemit ist die Beibringung von Neuem nicht gänzlich ausgeschlossen, doch in bestimmte Gränzen gewiesen. Es steht dem Appellanten nicht nur frei, seine früher beigebrachten Be-

lege zu erläutern und weiter auszuführen, sondern er kann auch für seine der ersten Instanz vorgelegten Anklagen oder Einwendungen solche Belege beifügen, welche bei der ersten anzubringen ihm unmöglich war. Er kann z. B. bei der zweiren Instanz die Einvernehmung eines Zeugen verlangen, dessen dermaliger Aufenthalt ihm erst bekannt wurde, nachdem die Verhandlung vor der ersten Instanz schon geschlossen war; er kann eine Urkunde vorbringen, welche sich früher nicht in seinen Händen befand oder deren Daseyn ihm sogar unbekannt war. Er kann sich endlich auch auf Thatsachen berufen, welche erst nachdem die erste Instanz ihr Urtheil schon gefällt hat, eingetreten, doch ihrer Natur nach geeignet sind, die Anklagen oder Einwendungen zu beweisen, welche die erste Instanz für unzureichend begründet erklärte. Eine Gattin klagt wegen wiederholter grober Mißhandlung auf Scheidung. Sie bringt Vieles vor, wodurch die Sache sehr wahrscheinlich wird; aber der Ehemann läugnet hartnäckig und einen Zeugenbeweis herzustellen vermag sie nicht. Nachdem das Urtheil der ersten Instanz bereits gefällt ist, mißhandelt ihr Gatte sie auf rohe Weise und sie erhebt ein Geschrei, welches mehrere eben in der Nähe befindliche Menschen herbeizieht. Von diesem Vorfalle kann sie unstreitig vor der zweiten Instanz Gebrauch machen. Eine Gatte klagt wegen Ehebruch auf Scheidung, und Thatsachen, aus welchen der Ehebruch sich mit einer an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit ergibt, werden vollständig bewiesen. Die Beklagte wendet ein, daß ihr Mann schon seit geraumer Zeit mit einer Frauensperson, welche sie namhaft macht, in verbotenem Umgange lebe; diese Kränkung habe ihr Herz von ihm abgewandt und so sey sie bis zu der schwersten Verletzung der ehlichen Treue gekommen. Was sie aber zum Beweise ihrer Behauptung anführt, ist unerheblich und nebenbei stellt sich heraus, daß sie eine Frau von maßloser Leidenschaftlichkeit sey. Das Ehegericht erkennt also auf lebenslängliche Scheidung wegen Ehebruch. Allein bald darauf wird eben jene Frauensperson Mutter eines Kindes und von den Verwandten derselben gedrängt, bekennt der Kläger sich als Vater und zahlt eine bedeutende Geldsumme. Es gelingt der Sachfälligen hievon zuverlässige Kenntniß zu erlangen, und sie ist berechtigt, diese Thatsache bei der zweiten Instanz als einen Beweis ihrer schon früher vorgebrachten Einwendung geltend zu machen.

Auf solche Belege, welche bei der ersten Instanz anzubringen dem Appellanten möglich war, darf die zweite Instanz keine Rücksicht nehmen, ausser wenn der Appellant beweisen könnte, er sei an dem Gebrauche des Beweismittels durch die ungerechte Androhung eines großen und wahrscheinlichen Uebels gehindert worden. Waltet über den Grund, aus welchem wichtige Belege vor der ersten Instanz unbenützt blieben, ein Zweifel ob, so tritt Einer der Fälle ein, in welchen man zur Auftragung des Eides der Wahrhaftigkeit schreiten kann.

Wird die Entscheidung der ersten Instanz in Folge von Belegen, welche derselben unbekannt blieben, aufgehoben, so ist dieß in dem Urtheile der zweiten auszudrücken.

Auf neue Anklagen und Einwendungen hat die zweite Instanz nicht einzugehen; doch kann auf Grund derselben vor der ersten Instanz eine neue Rechtsverhandlung begonnen werden.

Der Gatte, dessen Rechte durch den Ehebruch verletzt wurden, verliert den An-

spruch auf Absonderung der Lebensgemeinschaft, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht. Als eine stillschweigende Verzeihung ist es anzusehen, wenn er, nachdem er von dem begangenen Ehebruche sich vollkommen überzeugt hat, sich freiwillig zur Leistung der ehlichen Pflicht herbeiläßt. Daß Jemand den Ehetheil, dessen Verschulden ihm bekannt ist, als Werkzeug seiner Lüste brauche, so lang es ihm beliebt, und dann das Recht sich zu scheiden geltend mache, widerstreitet dem sittlichen Gefühle, um so mehr der Würde des christlichen Gesetzes. Aus demselben Grunde verliert der Gatte, welchem das Ehegericht die Scheidung aus was immer für Gründen bewilligte, durch freiwillige Leistung der ehlichen Pflicht alles Recht, welches ihm aus diesem Spruche erwuchs, und, wofern die Sache vollständig bewiesen ist, hat er die Lebensgemeinschaft mit dem anderen Theile zu erneuern. Es versteht sich von selbst, daß der Gatte, welcher unter Behauptung jenes Vorganges die Wiederherstellung der ehlichen Gemeinschaft verlangt, sich an die erste Instanz zu wenden habe, und daß beiden Theilen die Berufung frei stehe. Es kann geschehen, daß Derjenige, welcher vor der ersten Instanz sachfällig geworden ist und Berufung eingelegt hat, vor Erledigung seiner Angelegenheit mit der Behauptung jener die Sachlage ändernden Thatsache auftritt. Wird dieselbe vollständig erwiesen, so hat das Urtheil der ersten Instanz in jedem Falle seine Wirksamkeit verloren und es ist zweckmässig, mit der Verhandlung über die eingelegte Berufung einzuhalten, bis sich herausstellt, daß die Angabe, von welcher die neue Rechtsfrage abhängt, unwahr oder doch unbeweisbar sei.

Mit vollem Rechte hält Mein Ehegericht daran fest, daß die zur Berufung eingeräumte Frist mit dem Tage zu laufen beginne, an welchem dem Theile, der sich beschwert erachtet, das schriftlich abgefaßte Urtheil ordnungsmässig zugestellt wurde.

Gegeben zu Wien am 26. Mai 1858. Josef Othmar.

N. 848.

Testimonia nativitatis edenda committuntur pro prolibus quoq. subditorum Badensium.

Juxta Intimationem Exc. Regiminis Cracov. de 14. Feb. a. c. N. 1156. Regimen Magni Ducatus *Badensis* extraditionem testimoniorum natalium in rem prolium de parentibus extraneorum decreverat. E reciprocitate Altum quoq. Regimen Nostrum seu A. Ministerium pro externis sub 3. Jan. 1858 N. 22583 requirit exarationem ejusmodi *Natalium* (Geburtsscheine) pro infantibus subditorum Badensium in oris nostris genitis, legalisatorum, *gratis* perficiendam, quod supletorie ad Dispositionem Nostram de 25. Feb. 1858 N. 684 in Cur. III. a. c. in tuitu mortuorum impressam pro strictissima observantia per præsentes notificatur.

E sessione 17. Martii 1859.

Casus liturgici.

1. Varii varie procedunt pro Missa e Sacristia ad Altare, corporis membra varie componentes, orantes vel meditantes, quid de regula?

Quoad *corporis compositionem,* **rubrica Missalis: de ingressu Sacerdotis ad Altare II. hæc profert:** *„Procedit autem oculis demissis, incessu gravi, erecto corpore.“ Oculos* **igitur non vertat ad circumstantes, sed ad calicem, quem elevatum ante pectus portet, ut recordetur eorum, quæ Deo offeren-**

da; quæ ab Eo impetranda habeat, pro se suisq.; pro commendatis; pro vivis atq. defunctis; pro tota Esia patiente et militante *graviter incedat,* utpote ad tanta mysteria peragenda; qua intercessor ad Deum pro suis placandum... *erecto corpore,* ceu confidentis dignitati potestatiq. suæ ad tanta tractanda.

De oculis et calice Rubricista Quarti t. 2. n. 1. meminit: *Ratio moralis videtur esse, ut præ oculis habeat et mente ruminet, ad quæ mysteria celebranda accedat; item ut imitetur Christum, qui calicem passionis oblatum a patre non recusavit, sed obediens acceptavit.*

Num *oret* e. g. *Miserere* sub gressu hoc ad Altare, an *meditetur* super illis, quæ præmisimus, rubrica Missalis tacet... Prævalet opinio pro meditatione.

2. In regressu ab Altari ad Sacristiam, hic recitat hymnum: Te Deum laudamus; ille Antiph. Trium puerorum... et Canticum: Benedicite... Uter peccat contra ritum? Ille, qui *Te Deum* recitat, nam rubrica 6. Tit. XII. *de ritu celebrandi Missam* præscribit aperte psalmodiam Antiphonæ et Cantici attacti.. verbis: *interim dicens Antiphonam: Trium puerouu... et canticum: Benedicite...* NB. Antiphona in festis duplicibus tantum duplicatur. Huic Cantico adjungitur Psal. 150. *Laudate Dnum in Sanctis Ejus..*

3. Quare ecclesia recte Canticum 3. puerorum pro recitatione sub regressu sacerdotis post Missæ sacrificium praescribit?

Juvenes illi tres ob constantiam in religione; ob morum integritatem in fornace horribili, experientes tantum miraculum sui illæsæ conservationis inter flammas vehementissimas, se haud pares aut sufficientes rependendæ laudi gratitudiniq. condignæ reputant, adeoq. res animatas ac inanimatas; cœlites et terricolas, ad communem Dei ob tantam sibi præstitam gratiam invitant. Sacerdos miraculum omnium miraculorum sub Missæ sacrificio non solus fide conspexit, imo ipsissimus consecratione perfecit, quod non in eum solum, verum in terram quoq. et cœlum infinitos exerit fructus... ipsi et plurimis præstat divinitatis consortium; cibum fortissimum ad ulterius iter versus montem Dei, cujus typum gessit ille panis subcinericius Eliæ, quo refectus pertigit ad montem Horeb... nullatenus abstinere valet a laude divina erumpitq. in sui aliorumq. invitationem, dicendo Antiphonam: *Trium puerorum cantemus hymnum, quem cantabant Sancti in camino ignis, benedicentes Dnum...* quinimo vertit se in omnem terram et cœlum, repetendo hymnum: *Benedicite omnia opera &c. &c.*

Juvenes illi 3. quousque ardebat ignis, psallebant hymnum, timendo, ne silendo amitterent gratiam divini auxilii; et quo magis adurebat, eo intensius clamabant: *Benedicite &c. laudate &c.* Nos post oblationem hujus sacrificii urere potest ignis internus, aut externus... sub diei curriculo; quare in Sacristia devotissime precemur: „Deus, qui 3 pueris mitigasti flammas ignis: concede quæsumus, ut non exurat flamma vitiorum," concludamusq.: „Da nobis quæsumus Dne! vitiorum nostrorum flammas extinguere, qui B. Laurentio tribuisti tormentorum suorum incendia superare." Quare prior recitetur oratio *Gavant. t. 12. r. 6. lit. i.* scribit: „Quam puto a Sacerdote recitari post celebrationem... ut scilicet vincatur ab eis flamma vitiorum et per fornacem illæsi transeant sacerdotes, memores sui muneris et suæ consecrationis." Quare posterior, *Quarti T. 12. ad 7.* ita explicat: „Dicendum breviter est, quia hujus sacrificii fuit insignis minister et Diaconus S. Xysti Eppi et hac ratione est specialis advocatus offerentium sacrificium ad impetrandam *puritatem* et ne exurantur flamma vitiorum: eo vel maxime, quia ejus oratio concordat cum prima oratione, qua idem effectus ex sacrificio postulatur et specialiter congruit hymno recitato 3. puerorum, quibus mitigavit Deus flammas ignium."

Additur ad Canticum, ut videre est in Missali, Breviario et Tabula gratiorum actionis post missam, Psalmus Laudum et Psalterii ultimus: *Laudate Dnum in Sanctis Ejus;* quia virtute sacrificii incruenti redduntur probi multi, qui demum sancti coronatur in cœlis.

Josephus Alojsius,	**E Consistorio Episcopali,**
Episcopus Tarnoviensis.	**Tarnoviae, die 14. Apr. 1859.**
	PAULUS PIKULSKI, Cancellarius.

Typis Anastasii Rusinowski Tarnoviæ.